

ein Beispiel an; obwohl der Bericht auch das Besondere im Allgemeinen und umgekehrt getroffen hat. Es ist mein Beispiel von den kleineren Holzungen der Privaten hergenommen, die dem Stehlen wegen der Nähe von bevölkerten Orten sehr ausgesetzt sind. An diesen werden fortdauernde Schäden dergestalt sich ergeben, daß an einen Ertrag derselben Holzungen, so lange nicht ein nachhaltiger, diesen Ertrag eben durch seine Kosten vernichtender Forstschuß angelegt wird, nicht gedacht werden kann. Es hat dieser Umstand schon so Viele bestimmt, ihre Hölzer in der Nähe bevölkerter Orte wegzuschlagen, und es zeigt sich bei einer solchen andauernden Calamität, wie unmöglich es ist, überall Steuererlaß zu gewähren. Ich wünschte von der hohen Staatsregierung zu erfahren, ob man wohl weiß, wieviel die Entschädigung für Calamitäten durch Steuererlaß jährlich im Durchschnitt betragen hat. Ich glaube, man würde auch daraus, wenn man die Arbeiten und Anstrengungen der Ausmittelung mit der Erlaßsumme vergleicht, abnehmen, wie unangemessen es sein würde, wollte man Erlaß ferner gewähren.

Abg. Dehmichen: Ich kann nicht leugnen, daß mir der vorgeschlagene Wegfall aller Steuererlasse viel Bedenken, großen Kampf mit mir selber verursacht hat, daß ich die Gründe dafür und dagegen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen habe. Wenn die hohe Staatsregierung im Gesetzentwurfe den Anspruch auf Erlasse erweitert, die geehrte Deputation jedoch für nützlich erachtete, solche fast ganz ausfallen zu lassen, so war es mir in doppelter Beziehung Pflicht, diese Frage genau zu prüfen und gründlich zu erwägen. Ich habe dies gethan, und bin zu der Ansicht gelangt, der Deputation theilweise beizutreten, wozu mich folgende Gründe bestimmt haben: Wenn man die in der §. 37 des Gesetzentwurfs vorgeschlagenen Erlasse prüft, so ist nicht zu verkennen, daß ein großer Theil der vorkommenden Calamitäten ausgeschlossen sind, daß z. B. leerstehende Miethswohnungen, zu große Trockenheit oder Nässe, Auswinterung, Windbrüche, Raupen-, Schnecken- und Mäusefraß, Wald- und Getraidebrände, unter die Produktionskosten he. abgehende Getraide- und Fruchtpreise und andere mehr nicht berücksichtigt werden sollen, während der Schaden, welcher durch Hagel, Abschwemmung und Ueberschwemmung, Frost in der Blüthe gemacht worden ist, nur auf ein halbes Jahr, und nur dann zugestanden werden soll, wenn die Hälfte des Ertrags einer Parcellen vernichtet und nur dadurch vernichtet worden ist, dies auch durch die Obrigkeit bescheinigt werden kann, daß ferner wenigstens $\frac{2}{3}$ des Viehstandes an Pferden, Ochsen, Kühen und tragenden Kalben zusammen durch Feuer oder Ueberschwemmung verloren gegangen sein muß, wenn Steuererlaß stattfinden soll. Nun, meine Herren, wer die Ermittlung solcher Schäden kennen gelernt hat, dabei die Kosten in Anschlag bringt und erwägt, daß dem Betroffenen nur ein kleiner Theil, und dieser kleine Theil nur unter sehr vielen Voraussetzungen und Beobachtung vieler Formalitäten zu Gute kommt und entschädigt wird, daß aber der Calamitose zu seiner eignen Entschädigung und den deshalb aufzulaufenden Kosten wieder durch Aufbringung der Steuern beitragen muß, daß er, wenn an der Hälfte des Schadens nur der achte Theil

fehlt und nicht der sämtliche Viehstand an Pferden, Ochsen, Kühen und tragenden Kalben zu $\frac{2}{3}$ und nur auf die angegebene Weise verloren gegangen ist, er nicht nur Nichts bekommt, sondern vielleicht bei diesem Unglück noch einen Theil der Kosten zu tragen hat: so scheint es mir nicht von großer Erheblichkeit zu sein, auf den Steuererlaß zu verzichten und der Staatscasse den sehr bedeutenden Aufwand zu ersparen. Aber auch der Gleichheit halber scheint es mir sehr sachgemäß zu sein, da der Beschädigte durch die im Gesetzentwurf aufgeführten Fälle, vorausgesetzt, daß alle Bedingungen und alle Formalitäten erfüllt sind, Ansprüche auf den Steuererlaß erhält, während ein anderer in der Nähe, vielleicht in demselben Orte Wohnender, dem glühende Sonnenhitze, vieler Regen, Sturm, Raupen, Schnecken oder Mäuse seine Fluren, Holzungen und Früchte beschädigten oder vernichteten, der vielleicht eine oder mehrere Stuben seines Hauses nicht vermietten und keine Nutzungen daraus ziehen konnte, Nichts erhält. Uebrigens bieten die bestehenden Asscuranzen Gelegenheit dar, sich gegen Hagel, den bedeutendsten der Schäden an Früchten bei der Landwirthschaft, zu versichern, und dadurch mehr schützen zu können, und was die an den Strömen, Flüssen und Gewässern der Ueberschwemmung ausgesetzten Fluren betrifft, so sind diese schon berücksichtigt, da sie in eine Unterklasse gestellt sind und auch in einem solchen durch Naturereignisse herbeigeführten Unglücksfalle nach §. 38 des Vorschlags der Deputation auf 1 Jahr Steuererlaß beantragt ist. Aus diesen Gründen fühlte ich mich, wenn auch nicht ohne Ueberwindung und nur nach sorgfältiger Prüfung, veranlaßt, mit der Deputation zu stimmen. Nicht aber so ganz bei Brandunglücken; denn, meine Herren, hier scheint der Fall nicht auf demselben Princip, nicht ganz auf Gleichheit und Gerechtigkeit zu beruhen, wenn ein durch Brand oder sonstige Naturereignisse — selbst freiwillig oder sonst wesentlich verändertes Haus nicht eher als ein volles Jahr nach seiner Wiederherstellung, nach seiner Vollendung oder Bewohnbarkeit wieder bewerthet und Steuern zahlen soll — eine durch Hagel oder sonstige Naturereignisse vernichtete Getraide- oder Wiesenflur aber unausgesetzt Steuern aufzubringen hat, so ist es gewiß ein noch härterer Fall, wenn die in den Scheunen und auf den Böden aufbewahrte Ernte ganz oder theilweise, der ganze Viehstand oder ein Theil desselben, das mehrste, vielleicht das ganze Wirthschaftsgeräthe durch Brand und andere unglückliche Naturereignisse verloren geht. Es wäre hart, wenn ein so schwer Verunglückter Nichts weiter erhalten sollte, als den höchst unbedeutenden Erlaß der auf die landwirthschaftlichen, nach der Grundfläche abgeschätzten Wirthschaftsgebäude gelegten Steuereinheiten. Es würde z. B. ein Gut, das mit 2000 Steuereinheiten belegt ist, bei Brandunglück wohl nur 60 bis 100 Steuereinheiten Erlaß haben, während bei ganz gleichem Unglück ein Haus ebenfalls mit 2000 Steuereinheiten belegt, so lange es nicht völlig wieder bewohnbar ist, volle 2000 Steuereinheiten Erlaß erhalten kann. Dieser Umstand hat mir